

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Die Verordnung der Bundesinnung der Schuhmacher und Orthopädieschuhmacher über die Meisterprüfung für das Handwerk Schuhmacher (Schuhmacher-Prüfungsordnung) trat mit 1. Februar 2004 in Kraft. Sie regelt den Inhalt und den Ablauf der Meisterprüfung Schuhmacher.

Die Novellierung der Schuhmacher Meisterprüfungsordnung erfolgt aus mehreren Gründen:

Die Gewerbeordnung 1994 idF BGBl. II Nr. 65/2020 sieht geänderte Vorschriften für die Meister- und Befähigungsprüfungen vor. Die vorliegende Änderung der Schuhmacher Meisterprüfungsordnung erfolgte hauptsächlich, um diese Änderungen zu berücksichtigen. Die Schuhmacher Meisterprüfungsordnung entspricht nunmehr den gesetzlichen Vorgaben des § 20 iVm §§ 21 und 24 GewO 1994.

Der Inhalt und Umfang der Meisterprüfung wurde unter anderem durch die Definition von Lernergebnissen in Form von Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen, die über dem Qualifikationsniveau beruflicher Erstausbildung liegen, so ausgestaltet, dass diese im Rahmen der Meisterprüfung nachgewiesen werden können.

Der Qualifikationsstandard ist in der Anlage der Prüfungsordnung neu aufgenommen und beschreibt das Handwerk „Schuhmacher“ in Form von Lernergebnissen, Kenntnissen und Fertigkeiten. Ebenso ist der Anlage das Kompetenzniveau zu entnehmen.

Diese Verordnung regelt das Qualifikationsniveau, den Aufbau, den Inhalt sowie den Ablauf der Prüfungen (mündlich, schriftlich und praktisch), die Anrechnungsmöglichkeiten die Bewertung und Wiederholungsmöglichkeiten.

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit und Transparenz wird nach einmaliger Nennung des gesamten komplexen Gewerbetrautes in weiterer Folge lediglich die Kurzform „SM MPO“ verwendet.

Die Ausarbeitung des Entwurfes erfolgt in mehreren Workshops durch ein Expertenteam der Bundesinnung der Gesundheitsberufe, Berufsgruppe Orthopädieschuhmacher und Schuhmacher, dem nicht nur Funktionäre und Mitarbeiter/innen der Bundesinnung, sondern auch Fachexperten aus der Ausbildung und Praxis (wie Berufsschullehrer und Meisterprüfer) angehörten. Die wissenschaftliche Begleitung erfolgte durch das ibw - Institut für Bildungsforschung der Wirtschaft.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist auch, dass die Anforderungen durch moderne Technologien und Rechtsvorschriften wie DSGVO und KSchG immer komplexer werden. Aus diesem Grund wird auch die Meisterprüfung den modernen Herausforderungen entsprechend gestaltet.

Besonderer Teil

Zu Prüfungsorganisation und Prüfungskommission:

Zu § 1 – Allgemeine Prüfungsordnung

Hinsichtlich der Einladung zur Prüfung, Prüfungsgebühr, Entschädigung und Verwaltungsaufwand, Prüfungsgebühr-Rückerstattung und Prüfungszeugnis wird auf die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Durchführung der Prüfungen (Allgemeine Prüfungsordnung) verwiesen.

Zu § 2 – Qualifikationsniveau

Neu in der Prüfungsordnung: Die Prüfung wird auf NQR-Niveau 6 abgehalten. Der dazugehörige Qualifikationsstandard, wo das Handwerk in Form von Lernergebnissen, Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenz beschrieben wird, findet sich in Anlage 1.

Zu § 3 – Gliederung und Durchführung

Die Meisterprüfung besteht aus gemäß § 21 Abs. 2 GewO 1994 aus fünf Modulen:

- Modul 1: Fachlich praktische Prüfung
 - Modul 1 Teil A (Praktische Prüfung auf Niveau der Lehrabschlussprüfung)
 - Modul 1 Teil B (Maßschuhherstellung auf meisterlichem Niveau)
- Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung
 - Modul 2 Teil A (Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung)
 - Modul 2 Teil B (Fachgespräch auf meisterlichem Niveau)
- Modul 3: Fachtheoretische schriftliche Prüfung (Fach- und Planungskompetenz)
- Modul 4: Ausbilderprüfung
- Modul 5: Unternehmerprüfung

Zu Prüfungskommission

Angleichung an § 351 Abs. 1 und 2 und § 352a Abs. 2 GewO 1994.

Zu Anwesenheit der Prüfungskommission

Zwecks Qualitätssicherung der Beurteilung durch die Prüfungskommission wurde festgelegt, wann wie viele Kommissionsmitglieder anwesend sein müssen.

Bei Modul 1 Teil A und B müssen aus Gründen der Unmittelbarkeit der Beurteilung, insbesondere des Bewertungskriteriums „fachliche Richtigkeit“, während der Arbeitszeit jedenfalls mindestens zwei Kommissionsmitglieder anwesend sein.

Die Anrechnungsmöglichkeiten wurden neu geregelt.

Zu den einzelnen Modulen:

Zu §§ 4, 5 und 6 – Modul 1: Fachlich praktische Prüfung, Modul 1 Teil A und Teil B, Gegenstand „Maßschuhherstellung auf meisterlichem Niveau“

Das Modul 1 ist eine projektorientierte fachlich praktische Prüfung und besteht aus den Teilen A und B. Die Prüfungsdauer für das Modul 1 beträgt längstens 25 Stunden.

Teil A entspricht dem Niveau der Lehrabschlussprüfung und umfasst den Gegenstand „Praktische Prüfung auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“. Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat das in § 5 Abs 2 angeführte Lernergebnis im Rahmen der Bearbeitung eines betrieblichen Arbeitsauftrags auf LAP-Niveau nachzuweisen. Die Bewertung hat nach den Kriterien „fachliche Richtigkeit“ und „Praxistauglichkeit“ zu erfolgen. Die Prüfungsdauer für das Modul 1 Teil A beträgt längstens 5 Stunden. Es wird festgehalten welche Materialien, Geräte (und Werkzeuge sowie PSA vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin selbst beizustellen sind. Ebenso wird festgehalten, dass Draht, ein Paar Oberteile und ein Paar Leisten vorgefertigt mitgenommen werden können.

Im Teil B sind die für die Unternehmensführung erforderlichen fachlich-praktischen Lernergebnisse auf meisterlichem Niveau nachzuweisen. Teil B umfasst den Gegenstand „Maßschuhherstellung auf meisterlichem

Niveau“. Um eine praxisgerechte Prüfung auf Niveau NQR 6 zu ermöglichen, ist nunmehr ein Paar Maßschuhe zu erstellen. Die Bewertung hat nach den Kriterien „fachliche Richtigkeit“ und „Praxistauglichkeit“ zu erfolgen. Die Prüfungsdauer für das Modul 1 Teil B beträgt daher längstens 20 Stunden. Es wird festgehalten welche Materialien, Geräte (und Werkzeuge sowie PSA vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin selbst beizustellen sind. Ebenso wird festgehalten, dass Draht, Vorderkappen, Hinterkappen und Überstemme vorgefertigt mitgenommen werden können. Ein fertiger Schuh darf nicht mehr mitgebracht werden. Ein Kunde/eine Kundin ist jedoch mitzubringen.

Zu §§ 7, 8 und 9 – Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung, Modul 2 Teil A und Teil B

Das Modul 2 ist eine fachlich mündliche Prüfung und besteht aus den Teilen A und B. Aus organisatorischen Gründen wird festgehalten, dass die mündliche Prüfung auch in Form einer Videokonferenz abgehalten werden kann. Die Prüfungsdauer für das Modul 2 beträgt längstens 70 Minuten.

Teil A entspricht dem Niveau der Lehrabschlussprüfung und umfasst den Gegenstand „Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“. Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat anhand einer berufstypischen Aufgabenstellung, die sich auf konkrete Situationen aus dem beruflichen Alltag bezieht, angeführte Lernergebnisse auf LAP-Niveau nachzuweisen. Die Bewertung hat nach den Kriterien „fachliche Richtigkeit“ und „Praxistauglichkeit“ zu erfolgen. Die Prüfungsdauer für das Modul 2 Teil A beträgt längstens 30 Minuten.

Im Teil B hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin Lernergebnisse auf meisterlichem Niveau nachzuweisen, dabei ist zu überprüfen, ob der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin in der Lage ist, komplexe und nicht vorhersehbare Probleme in seinem/ihrer Beruf zu lösen, Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren beruflichen Situationen sowie die Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen zu übernehmen. Teil B umfasst den Gegenstand „Fachgespräch auf meisterlichem Niveau“. Es sind zumindest 4 Lernergebnisse nachzuweisen, die von der Prüfungskommission auszuwählen sind. Die Bewertung hat nach den Kriterien „fachliche Richtigkeit“ und „Praxistauglichkeit“ zu erfolgen. Die Prüfungsdauer für das Modul 2 Teil B beträgt längstens 40 Minuten.

Zu § 10 – Modul 3: Fachtheoretische schriftliche Prüfung, Gegenstand „Fach- und Planungskompetenz“

Das Modul 3 ist eine fachtheoretische schriftliche Prüfung und umfasst den Gegenstand „Fach- und Planungskompetenz“. Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat dabei die dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 entsprechenden fachlichen, planerischen, rechnerischen und kalkulatorischen Lernergebnisse unter Beweis zu stellen. Aus organisatorischen Gründen wird festgehalten, dass die Prüfung auch in digitaler Form abgehalten werden kann. Die Bewertung hat nach den Kriterien „fachliche Richtigkeit“ und „Praxistauglichkeit“ zu erfolgen. Die Prüfungsdauer für das Modul 3 beträgt längstens 7 Stunden.

Zu § 11 und § 12 – Modul 4: Ausbilderprüfung und Modul 5: Unternehmerprüfung

Gemäß den Vorgaben des § 21 Abs 2 lit 4. und 5. GewO 1994 handelt es sich beim Modul 4 um die Ausbilderprüfung und bei Modul 5 um die Unternehmerprüfung.

Zu § 13 und § 14 – Bewertung und Wiederholung

Hier sind die Vorgaben für das Bestehen der Module, bzw. der gesamten Meisterprüfung angeführt. Die Bewertung der Gegenstände erfolgt mittels Schulnotensystem: „Sehr gut bis Nicht genügend“.

Sowohl die einzelnen Module als auch die Meisterprüfung insgesamt können mit Auszeichnung oder mit gutem Erfolg absolviert werden. § 352 Abs 7 GewO 1994 regelt, dass für eine Auszeichnung die „exzellente Beherrschung der fachlich-praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie Problemlösungs- und Innovationsfähigkeit auch in unvorhersehbaren Arbeitskontexten erforderlich sind.

Nur jene Gegenstände, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.

Zu § 15 - Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Die neue Meisterprüfungsordnung wird ab 1. Jänner 2024 in Kraft treten, um einen reibungslosen Übergang von der bestehenden Prüfungsordnung zu gewährleisten.

Die Prüfung gilt mit dem Antritt zu einem Modul als begonnen.

Zu Anlage 1 und Anlage 2

Der Qualifikationsstandard beschreibt das Handwerk in Form von Lernergebnissen, Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenz. Anlage 1 bildet die Grundlage für die in den Gegenständen der Meisterprüfung in den §§ 6, 9 und 10

enthaltenen Lernergebnisse. Anlage 2 bildet die Grundlage für die unter §§ 5 und 8 dargestellten prüfungsrelevanten Lernergebnisse.